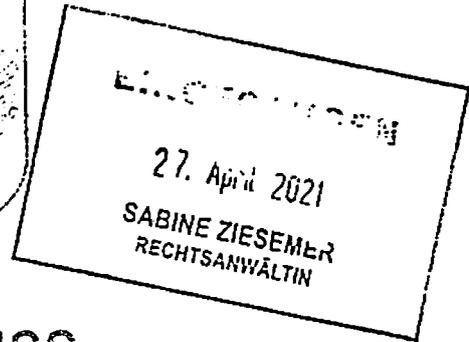


Beglaubigte Abschrift

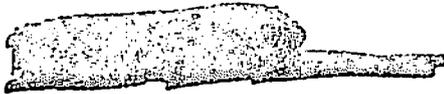
OBERVERWALTUNGSGERICHT MECKLENBURG-VORPOMMERN

Aktenzeichen:
2 O 641/20 OVG
2 B 907/20 HGW



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren:



- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwältin Sabine Ziese mer,
Brandteichstraße 20, 17489 Greifswald

gegen

Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen,
Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen

Ausländerrecht - Duldung

hier: PKH-Beschwerde

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern am

21. April 2021

durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker,
die Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen und
die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Haustein

beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Greifswald vom 14. August 2020, mit dem der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, wird geändert.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht unter Beordnung vor Rechtsanwältin Ziesemer, Greifswald, bewilligt.

Gründe:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Greifswald vom 14.08.2020, mit dem der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, ist auf die Beschwerde des Antragstellers zu ändern. Entgegen der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts lagen im maßgeblichen Zeitpunkt hinreichende Erfolgsaussichten im Sinne des § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO vor.

Hinreichende Erfolgsaussichten liegen dann vor, wenn bei objektiver Betrachtungsweise eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Rechtsverfolgung zum Erfolg führen wird. So liegt der Fall hier.

Die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, der Hauptantrag, der auf die vorläufige Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG gerichtet ist, sei unzulässig, ist obergerichtlich noch nicht entschieden und ihr wird jedenfalls in der Literatur ausdrücklich widersprochen (vgl. Dollinger in Bergmann/Dienelt, AuslR, 13. Aufl. 2020, § 60b Rn. 31; BeckOK AuslR/Kluth AufenthG § 60b Rn. 58). Damit liegt eine gewisse Erfolgsaussicht vor, weil nicht ausgeschlossen ist, dass diese Rechtsfrage im Sinne des Antragstellers entschieden werden könnte.

Ebenso ist entgegen der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts nicht eindeutig ein Anspruch auf Erteilung der Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG zu verneinen. Liegen die Voraussetzungen des § 60b AufenthG nicht vor, kann der Ausländer bei Vorliegen aller

Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG haben. Ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegen, kann bezweifelt werden, weil sich aus den Verwaltungsvorgängen nicht zwingend ergibt, dass der Antragsteller entsprechend § 60b Abs. 3 Satz 2 AufenthG auf die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten nach § 60b Abs. 3 Satz 1 AufenthG hinreichend hingewiesen worden ist. Der bestandskräftige Bescheid vom 27.05.2020, mit dem der Antragsteller zur Passbeschaffung oder Vorlage anderer Unterlagen, die für einen Identitätsnachweis geeignet sind, aufgefordert wurde, ist nicht nur nach Erteilung der Duldung ergangen, sondern dürfte auch nicht den Vorgaben des § 60b Abs. 3 Sätze 1 und 2 AufenthG entsprechen.

Dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung in der Person des Antragstellers im maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfeantrages vorliegen, ist hinreichend wahrscheinlich.

Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Hauptantrag vor, kommt es auf die Hilfsanträge nicht mehr an.

Im Übrigen ist der Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die er durch die Formularerklärung nach § 117 Abs. 4 ZPO nachgewiesen hat, nicht in der Lage, die Kosten seiner Rechtsverfolgung, auch nicht in Raten, aufzubringen. Die Rechtsverfolgung erscheint auch nicht mutwillig.

Hinweis:

Der Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Redeker

ter Veen

Dr. Haustein

Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit dem Original wird beglaubigt:
Greifswald, 27. April 2021

Mönlich, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle